

Hausordnung Gemeindehaus St. Marien

1. Zweck der Hausordnung

Das Gemeindehaus St. Marien dient der Verbreitung christlichen Gedankengutes und soll die zwischenmenschlichen Beziehungen pflegen. Entsprechende, zweckdienliche Voraussetzungen zu schaffen, ist der Sinn dieser Hausordnung.

2. Geltungsbereich

Mit der Anwesenheit im Gemeindehaus wird diese Hausordnung als verbindlich anerkannt. Allgemeine technische und behördliche Vorschriften, sowie gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

3. Nutzungsrecht

Alle anerkannten Vereine und Verbände dieser Gemeinde haben Nutzungsrecht. Belegungswünsche (terminlich / räumlich) sind im Belegungsplan zu vermerken, bzw. dem Hausmeister rechtzeitig vorzutragen. Die sonstige Nutzung der Räume obliegt der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

4. Verantwortliche Leitung

Jede Nutzung des Gemeindehauses ist nur unter der Regie eines Verantwortlichen zugelassen.

- a) Der Verantwortliche hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Flucht- und Rettungseinrichtungen zu überzeugen, vorsorglich organisiert er evtl. weitere notwendige Hilfs- und Rettungsmaßnahmen.
- b) Der Verantwortliche sorgt für Ordnung und Anstand. Im Rahmen seiner Veranstaltung hat er ggf. Hausrecht (in angemessener Weise) auszuüben.
- c) Er veranlasst die bestimmungsgerechte Wiederaufstellung und Reinigung des Mobiliars, sowie das besenreine Verlassen der Räume.

5. Hausmeister

Der Hausmeister ist u. a. vertraglich dazu verpflichtet folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Er sorgt für Sicherheit und Ordnung inner- und außerhalb des Hauses und ist berechtigt diesbezügliche Benutzungsaufgaben zu machen.
- b) Türschlüssel darf er nur dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung aushändigen.
- c) Der Hausmeister hat die Heizungs-, Wasser- und Lichanlagen des ganzen Hauses zu bedienen, zu überwachen und gebrauchsfähig zu erhalten.
- d) Zur Wahrung der Hausordnung hat der Hausmeister bei allen Veranstaltungen Zutritt. Schäden und Mängel hat er unverzüglich dem Kirchenvorstand anzuzeigen.

6. Allgemeine Anordnungen

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

- a) Schäden und Mängel an den Einrichtungen sind dem Hausmeister zu melden.
- b) Unerlaubte Veränderungen in den Räumen und an der Einrichtung sind unzulässig.
- c) Vorsätzlich verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- d) Fahrräder dürfen nicht im Gemeindehaus abgestellt werden. Roller, Rollerblades, Skateboard, Inlineskater, Tretroller und vergleichbare Spiel- und Sportgeräte dürfen im Gemeindehaus nicht benutzt werden.
- e) Für den Verlust und die Beschädigung persönlicher Sachen wird keine Haftung übernommen.

- f) Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- g) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz sind anzuwenden.

7. Benutzung der Küche

Das erhöhte Unfallrisiko und die besonderen Reinlichkeitsanforderungen setzen eine gewissenhafte Pflege, Handhabung und Überwachung der Kücheneinrichtung voraus. Vor jeder Küchenbenutzung ist daher vom Verantwortlichen eine Aufsichtsperson zu benennen bzw. einzusetzen.

8. Bewirtschaftung der Getränketheke

Die Bedienung bzw. Bewirtschaftung der Saaltheke ist nur ausgewiesenen Gemeindemitgliedern erlaubt. Soll bei den Veranstaltungen ausgeschenkt werden, ist hierzu Personal zu benennen und dies rechtzeitig mit dem Tresenverantwortlichen zu vereinbaren.

9. Energieabgabe

Die Energieabgabe ist immer dann zu entrichten, wenn durch öffentliche Veranstaltungen

- Vereine und Verbände der Gemeinde und/oder
- Externe Hausnutzer

Einnahmen erzielen (z.B.: Rückenschule, Altengymnastik, Café-KAB, Theatervorstellungen, Brunch usw.).

Vom Reingewinn sind 10 % als Energieabgabe abzuführen. Dies erfolgt eigenverantwortlich nach der Veranstaltung oder halbjährlich (Ende April / Ende Oktober) an das Pfarrbüro.

Nicht betroffen sind Veranstaltungen der Vereine und Verbände an denen ausschließlich Mitglieder teilnehmen (z.B.: Vorstandssitzungen, Bildungsveranstaltungen, Chorproben, Jahreshauptversammlungen usw.).

10. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Kirchenvorstand (zur Wahrung der Gemeindeinteressen) entsprechende Schritte vor.

11. Schlussbemerkung

Alle Gäste, Mitglieder, Vereine und Verbände der Gemeinde sollen sich im Gemeindehaus voll entfalten können und sich wohlfühlen. Dieses Anliegen möge jeder nach besten Kräften unterstützen.

Diese Hausordnung wurde am 21. Februar 1980 vom Kirchenvorstand aufgestellt und verabschiedet. Sie wurde vom Kirchenvorstand zuletzt am 12.10.2010 überarbeitet und tritt mit dem oben angegebenen Datum in Kraft.

Der Kirchenvorstand St. Marien, Dortmund-Obereving

(Pfarrer, 1. Vorsitzender)